Richter ohne Robe

Fachzeitschrift für das richterliche Ehrenamt

Band 34 | 2022 | Heft 1

Schwerpunkt:

Gesetzlicher Richter

Berliner Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

SCHWERPUNKT: Gesetzlicher Richter

Hasso Lieber: Der „gesetzliche Richter" als Säule des Rechtsstaates . . . 3

PRAXIS

Marcus Hussing: Mutterschutz für ehrenamtliche Richterinnen . . . 11

Bettina Cain: Mit seinen Mitgliedern stark sein . . . 16

Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter vom 13.–15. Mai 2022 in Posen . . . 19

RECHTSPOLITIK

Aktuelle Gesetzesinitiativen . . . 20

Hasso Lieber: Justizkritik und Reformen . . . 22

RECHTSPRECHUNG

Ehrenamtliche Richter

BVerfG: Verfassungsbeschwerden über Entbindung eines Schöffen . . . 26

SächsVerfGH: Mitwirkung einer schwerhörigen Schöffin . . . 27

BGH: Entbindung eines Schöffen wegen Verhinderung . . . 28

BGH: Mutterschutz für ehrenamtliche Richterinnen . . . 29

OLG Nürnberg: Amtsenthebung eines Schöffen wegen Verurteilung . . . 30

Sächsisches OVG: Ablehnung der Entbindung eines ehrenamtlichen Richters . . . 31

SG Darmstadt: Ausschluss vom Amt einer ehrenamtlichen Sozialrichterin . . . 32

Straf- und Strafprozessrecht

BGH: Faires Verfahren – Tatprovokation durch Lockspitzel . . . 33

OLG Dresden: Faires Verfahren – Wartezeit vor einer Berufungsverwerfung . . . 34

BÜCHERTIPPS . . . 36

ANSCHRIFTEN . . . 10

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. im Internet: www.schoeffen.de

Hinweis für Mitglieder

Der Bezug von RohR ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Änderungen von Anschrift, Bankdaten usw. sind ausschließlich an den zuständigen Landesverband zu richten. Hierfür sind weder der Bundesverband noch der Verlag zuständig.

IMPRESSUM

Richter ohne Robe | RohR
Fachzeitschrift für das richterliche Ehrenamt
2022 | 34. Band

Herausgeber

Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)
Bahnhofstraße 32, 99718 Greußen

Redaktion

Partizipation in der Justiz (PariJus) – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH
Hasso Lieber (hl), Berlin
(Redaktionsleitung, v.i.S.d.P.);
Ursula Sens (us), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH – Richter ohne Robe
Rubensstr. 62, 12157 Berlin
E-Mail lieber@parijus.eu

Erscheinungsweise

RohR erscheint viermal jährlich.

Bezugsbedingungen

Bestellungen beim Verlag und durch jede Buchhandlung.
Die aktuellen Abonnement-Angebote und Bezugsbedingungen können über die Internetseite www.bwv-verlag.de/richterohnerobe aufgerufen werden.
Zuschriften, die den Vertrieb oder Anzeigen betreffen, bitte nur an den Verlag.

Verlag

BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-0
Fax +49 (0)30 84 17 70-21
E-Mail bwv@bwv-verlag.de
Internet www.bwv-verlag.de

Anzeigen

Jessica Gutsche
BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-26
E-Mail marketing@bwv-verlag.de
Die Mediadaten sind abrufbar unter www.bwv-verlag.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Redaktion dar.

Druck und Verarbeitung

DCM Druck Center Meckenheim GmbH, 53340 Meckenheim

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Der Berliner Wissenschafts-Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen. Keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe bei unverlangt eingesandten Rezensionsstücken.

Layout und Herstellung durch den Verlag
Satz glyphenwerkstatt, Berlin

© Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2022
Printed in Germany.

ISSN Print 2190-345X
ISSN Online 2366-6765

Der „gesetzliche Richter“ als Säule des Rechtsstaates

Hasso Lieber
PariJus gGmbH, Berlin

Abstract: Die Garantie des gesetzlichen Richters ist eine der wesentlichsten Normen sowohl des Grundgesetzes als auch der europäischen Grundrechte. Der Grundsatz ist ein Wesensmerkmal des Rechtsstaates schlechthin, der Gerichtsverfassung und -organisation, wie auch der Tätigkeit jedes einzelnen – auch ehrenamtlichen – Richters.

Keywords: Gesetzlicher Richter, Rechtsstaat, ehrenamtlicher Richter, Schöffe, Gerichtsverfassung

DOI: 10.35998/rohr-2022-0001

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Er wird als eine Säule rechtsstaatlicher Justiz betrachtet. Deshalb gehört er zu den von Art. 79 Abs. 3 GG geschützten, unabänderbaren Normen des Grundgesetzes. Was – oder wer – ist der gesetzliche Richter? Kaum eine Verfassungsnorm hat mit so wenigen (sieben) Worten eine so umfangreiche Rechtsprechung des BVerfG ausgelöst wie dieser Satz. Zusammenfassend definiert das höchste deutsche Gericht seinen Inhalt so:

> *Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG schützt den Anspruch des Bürgers auf eine Entscheidung seiner Rechtssache durch den hierfür von Gesetzes wegen vorgesehenen Richter. Damit soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet.*[1]

Der Eingriff Unbefugter in die Rechtspflege soll damit ebenso verhindert werden wie Manipulationen innerhalb der Gerichtsorganisation. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG findet seine Entsprechung in § 16 Satz 2 GVG sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 47 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta, wonach jede Person ein Recht auf ein unabhängiges, unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht hat, das in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt. Der gesetzliche Richter kann somit in **fünf Thesen** beschrieben werden, die anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung erläutert werden.

1 BVerfG-K vom 12.12.2012, 2 BvR 1750/12, MDR 2013, S. 294.

1. Der gesetzliche Richter muss die verfassungsrechtlichen Kriterien eines Gerichts erfüllen.

Hasso Lieber
Foto: privat

Das herausragende Kriterium für die Eigenschaft als Gericht ist die Unabhängigkeit des Spruchkörpers und seiner Mitglieder. Mit dieser Frage hatte sich das BVerfG Anfang der 1950er-Jahre anhand der damals in Baden-Württemberg bestehenden Friedens- bzw. Gemeindegerichte zu befassen. Diese waren für geringfügige Zivil-, Straf- und Privatklagesachen zuständig. Die Gerichtsbarkeit wurde durch Laienkollegien, ehrenamtlich im Nebenamt (z. B. den Bürgermeister) oder hauptamtliche Gemeindebedienstete ausgeübt. Wegen der strikten personellen Bindung an die Gemeindeverwaltung hat das BVerfG diese „Gerichte“ als mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung für unvereinbar erklärt, sodass sie auch nicht gesetzlicher Richter sein konnten. Das Verdikt richtet sich nicht generell gegen Laiengerichte. Unbedenklich wären – so das BVerfG – Gemeinde(Friedens)gerichte, die ausschließlich mit Bürgern besetzt, an der Gemeindeverwaltung aber nicht beteiligt sind, oder auch hauptamtliche Friedensrichter, denen keine ins Gewicht fallende Nebentätigkeit in der Verwaltung übertragen ist.[2] Neben der selbstverständlichen sachlichen Unabhängigkeit der Weisungsfreiheit muss als Minimum persönlicher Unabhängigkeit für die Richter garantiert sein, dass sie vor Ablauf ihrer Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung abberufen werden können.[3] Die Garantie sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit gilt für den Spruchkörper insgesamt und alle Mitglieder.

2. Der gesetzliche Richter ist das *zuständige* Gericht.

Der aus dem Verfassungstext naheliegendste Schluss ist, dass der gesetzliche Richter nur der für den konkreten Fall zuständige Richter (Spruchkörper) sein kann. Die Prüfung der Zuständigkeit umfasst die Beurteilung, ob

- für die konkrete Entscheidung die angerufene **Gerichtsbarkeit** überhaupt zuständig ist. Diese –

2 BVerfG vom 17.11.1959, 1 BvR 88/56 u. a., BVerfGE 10, S. 200.
3 BVerfG vom 09.05.1962, 2 BvL 13/60, BVerfGE 14, S. 56.

doch selbstverständliche – Regelung haben 2020 Familienrichter verschiedener Bundesländer bewusst unterlaufen. Auf Anregung von Eltern haben sie (rechtswidrig) unter Inanspruchnahme von § 1666 BGB Schulen Weisungen zur Nichtanwendung von Corona-Regelungen erteilt, obwohl hierfür nicht die Zivil-, sondern die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist. Diese Richter können naturgemäß nicht der „gesetzliche Richter" sein, weil die Familiengerichtsbarkeit bereits als solche nicht die Kompetenz für die Maßnahme besitzt;

- das Gericht **sachlich** zuständig ist. In Strafsachen ist das Amtsgericht zuständig, wenn eine Straferwartung von nicht mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe besteht; bei einer höheren Straferwartung oder wenn eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt (§ 63 StGB) angeordnet werden soll, ist das Landgericht in erster Instanz zuständig. In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht für Streitwerte bis 5000 €, das Landgericht für solche über 5000 € zuständig, unabhängig vom Streitwert das Amtsgericht, wenn es sich um gesetzlich besonders geregelte Zuständigkeiten handelt, z. B. Streitigkeiten aus Wohnungsmiete (vgl. § 23 GVG);
- das Gericht **örtlich** zuständig ist. In Strafsachen etwa kann sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Tatort, Wohnort oder Ergreifungsort richten, in Zivilstreitigkeiten nach dem allgemeinen (Wohnsitz) oder besonderen Gerichtsstand (z. B. dem Ort der unerlaubten Handlung), im arbeitsrechtlichen Verfahren auch dem Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet;
- die **funktionelle** Zuständigkeit eines Spruchkörpers, also seine Zuständigkeit nach der Verteilung der Aufgaben innerhalb des Gerichts gewahrt ist. In Ausnahmefällen haben die Parteien des Verfahrens einen Einfluss auf diese Zuständigkeit. Bei Streitigkeiten unter oder gegen Kaufleute(n) besteht für die Parteien die Möglichkeit, anstelle der allgemeinen Zivilkammer beim Landgericht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen zu begründen.

3. Der gesetzliche Richter sichert die (institutionelle) Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Dieser Aspekt betrifft die grundsätzliche Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Exekutive (insbesondere der Gubernative) und Legislative. Hier stehen auf Seiten der Berufsrichter die Fragen der Richter(aus)wahl, der Anstellung und Beförderung, ggf. auch der Entlassung aus dem Amt im Vordergrund, die in gesetzlicher und verfassungsrechtlicher Art einwandfrei zu treffen sind.

Dem entspricht auf der anderen Seite die korrekte **Auswahl der ehrenamtlichen Richter**, der (politisch wie rechtlich) nicht immer die hinreichende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind Fehler bei der Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter für das konkrete Verfahren, in dem sie zum Einsatz kommen, nur dann beachtlich, wenn diese Fehler *willkürlich* begangen wurden. Unter Willkür versteht die Rechtsprechung eine ohne sachlichen Grund getroffene und unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbare Handlung oder Entscheidung. Eine solche hat der BGH angenommen, als er 1985 beim sog. Frankfurter Schöffen-„Roulette" die vollständige Neuwahl anordnete, weil der Ausschuss die Schöffen aus der Vorschlagsliste gelost und nicht gewählt hatte.[4] Auch als ein Schöffenwahlausschuss nicht aus der doppelten Zahl von Bewerbern auswählte, sondern aus einer Liste, die genau der Zahl der zu Wählenden entsprach (letztlich also nicht wählte, sondern nur absegnete), entschied der BGH auf die Unwirksamkeit der „Wahl".[5] Das LG Koblenz erklärte eine Wahl für ungültig, weil nicht der gesamte Ausschuss über sämtliche Vorschläge befunden hatte.[6] Die Zahl der Entscheidungen über Fehler im Wahlverfahren ist wegen der restriktiven Rechtsprechung zurückgegangen. Die Fehler schlugen dann in den konkreten Verfahren zu Buche, wenn etwa festgestellt wurde, dass Schöffen die deutsche Sprache nicht beherrschten, verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiteten oder aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht ausfüllen konnten. Unproblematisch ist nach der Rechtsprechung, wenn der Wahlausschuss zunächst nach repräsentativen Merkmalen (Frauen und Männer in je vier Altersstufen und fünf Berufsgruppen) auslost und anschließend mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit die gesamte so zustande gekommene Liste wählt oder wenn nach dem Auszählverfahren z. B. jeder dritte Mann und jede zweite Frau zum Schöffen gewählt wurden.[7]

Bei der Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit verlangt das Gesetz, dass die Vertrauenspersonen im Wahlausschuss selbst die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllen müssen (vgl. §§ 23 Abs. 2 FGO, 26 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Von der Wahl aus Gründen der Gewaltenteilung vom Amt ausgeschlossene Personen wie Rechtsanwälte, Berufsrichter oder Angehörige des öffentlichen Dienstes dürften dann auch nicht dem Wahlausschluss angehören. Konsequenterweise dürfte dann auch kein Richter dem jeweiligen Ausschuss als Vorsitzender angehören, denn dieser hat den größten Einfluss auf die Wahl – und ggf. das größte Interesse an der Wahl oder Nichtwahl bestimmter Personen. Wie weit dieser Gedanke der

4 BGH vom 21.09.1984, 2 StR 327/84, BGHSt 33, S. 41; vom 19.06.1985, 2 StR 98/85 u. a., BGHSt 33, S. 261.
5 BGH vom 19.01.1988, 1 StR 577/87, BGHSt 35, S. 190.
6 LG Koblenz vom 10.03.1988, 105 Js (Wi) 10920/87 – 11 KLs, StV 1988, S. 246.
7 Übersicht über unbeanstandete Wahlverfahren s. *Lieber*, Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2018, 2017, S. 144 ff.